

RS OGH 1978/3/14 3Ob21/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1978

Norm

EO §353 IB

EO §353 VA

EO §353 VC

EO §357

Rechtssatz

Beim Widerstand des Verpflichteten gegen die Vornahme der Arbeit muß es sich nicht um einen qualifizierten Widerstand (Anwendung von Gewalt) handeln, es genügt bereits, daß der Verpflichtete die Vornahme der auszuführenden Arbeiten und Handlungen verbietet. Er liegt schon dann vor, wenn der Verpflichtete den Zutritt zu Räumen verwehrt, deren Betreten zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 21/78

Entscheidungstext OGH 14.03.1978 3 Ob 21/78

EvBl 1978/206 S 636

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0004660

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at